

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Master of Theological Studies, M.A.
Hochschule: Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)
Standort: Wuppertal
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die Zustimmung der zuständigen, kirchlichen Stelle gemäß § 25 Ziff. 5 Satz 2 STUDAKVO liegt vor.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die von der Agentur vorgeschlagenen Auflagen erteilt der Akkreditierungsrat nicht aus folgenden Gründen:

Auflage 1 „Die Formulierungen zur Dauer der Regelstudienzeit (§ 4 SPO, Abs. 1 und 4) unter Berufung auf Erwerb von Sprachkenntnissen sind zu überprüfen und ggf. auch im Hinblick auf die Förderrichtlinien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu präzisieren, welches ermöglicht,

dass pro zu erlernender Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird (bzw. sich diese verlängert), und sich dadurch auch die Förderhöchstdauer bei einer BaFöG-Förderung entsprechend verlängert ist.“ Mit der im Entwurf vorgelegten und entsprechend geänderten Studien- und Prüfungsordnung ist die Auflage obsolet geworden. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 STUDAKVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Auflage 2 „Die im Zulassungsantrag ausgewiesenen Studiengebühren von 1.000 Euro pro Semester sind dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei dieser Summe um das Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern handelt und noch einmalig 200 Euro Studiengebühren für das Basismodul „Einführung in die Theologie“ anfallen.“: Eine transparente Ausweisung von Studiengebühren ist nicht Gegenstand der STUDAKVO. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu die Empfehlung aus, transparent darüber zu informieren, welche Gebühren im einzelnen für ein Teilzeitstudium und das Modul "Einführung in die Theologie" entfallen.

Auflage 3 „Die mit Stellungnahme zum Prüfbericht angekündigte Überarbeitung der Zulassungsordnung ist umzusetzen.“: Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die geänderte Zulassungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird (siehe S. 11 im Akkreditierungsbericht). Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 STUDAKVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 4 „Es ist zu klären, ob die KiHo von den in der RSO/RPO verankerten Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Masterstudiengangs erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 RSO/RPO und § 4 Abs. 1 RSO/RPS) abweichen kann.“ In § 1 Abs. 1 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Master of Theological Studies" (M.Th.S.) der Evangelischen Kirche ist die Anrechnung von einschlägigen Studienleistungen auf maximal 20 ECTS-Punkte begrenzt. Dies wird von der Hochschule nicht umgesetzt, da sich die Regelungen in § 25 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu Recht an der Lissabon-Konvention orientieren, wonach Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind, wenn nicht wesentliche Unterschiede seitens der Hochschule geltend gemacht werden. Eine Begrenzung im Umfang anzurechnender Leistungen enthält die Lissabon-Konvention nicht. Da es sich bei der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung um eine innerkirchliche Vorgabe handelt, erteilt der Akkreditierungsrat keine Auflage. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule bereits in den innerkirchlichen Klärungsprozess eingetreten ist.

Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage wird ebenfalls nicht erteilt:

Auflage 1: „In § 13 Abs. 4 der SPO ist der eine mögliche Befangenheit betreffende Passus zu präzisieren und in § 13 Abs. 10 ist zu präzisieren, was unter „belastende Entscheidungen“ zu verstehen ist. Weiterhin sind in § 33 der SPO die aufgeführten Wege bzw. Möglichkeiten für Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen zu präzisieren.“ Die in der Auflage thematisierten Regelungen zu Befangenheiten und belastenden Entscheidungen sind nicht Gegenstand der STUDAKVO.

Im Akkreditierungsbericht ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 24 Abs. 3

Satz STUDAKVO und § 25 Abs. 1 Satz 5 STUDAKVO dokumentiert. Da der Akkreditierungsrat von der Beschlussempfehlung von Agentur und Gutachtergruppe abweicht, ist eine erneute Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 25 Ziff. 5 Satz 2 eingeholt worden.

